

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA BS) – (gültig ab 01.12.2025)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber (AG) und der MPA BS gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung. Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, als die MPA BS ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn die MPA BS in Kenntnis der Bedingungen des AG eine Leistung gegenüber dem AG vorbehaltlos ausführt.
- 1.2. Diese AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Verträge mit dem AG, ohne dass die MPA BS in jedem Einzelfall wieder darauf hinweisen müsste.

2. Angebot, Vertragsschluss

- 2.1. Die MPA BS ist nur auf ein vom AG gegengezeichnetes schriftliches Angebot der MPA BS, eine schriftliche Bestellung des AG auf ein solches Angebot oder auf ein unwidersprochenes Bestätigungsschreiben der MPA BS zur Leistung verpflichtet.
- 2.2. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen zu bestehenden Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung der MPA BS.
- 2.3. Mit Ausnahme des Vorstands sind die Mitarbeiter der MPA BS nicht berechtigt, von diesen AGB abweichende mündliche Abreden zu treffen. Dies gilt insbesondere für die Übernahme von Garantien.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die angebotenen Preise gelten nur bei Beauftragung des vollständigen Angebotsumfangs.
- 3.2. Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.3. Für Reise- und Übernachtungskosten werden die tatsächlich entstandenen Kosten ab Dienststelle in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.
- 3.4. Die MPA BS ist berechtigt, für die gesamte Leistung oder für absehbare abgrenzbare Teilleistungen Vorauszahlungen zu verlangen und erbrachte abgrenzbare Teilleistungen in Rechnung zu stellen.
- 3.5. Sämtliche Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung fällig. Für Verzug und Zinsen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Skontoabzüge werden nicht gewährt.
- 3.6. Sollte sich im Zuge der Auftragsbearbeitung der Umfang der Lieferungen und Leistungen erhöhen, zeigt die MPA BS dies gegenüber dem AG umgehend an. Die Abrechnung des Mehraufwandes erfolgt entweder nach Aufwand zu den jeweils gültigen Kostensätzen der MPA BS oder über ein Nachtragsangebot, das vor der Durchführung von Zusatzarbeiten durch den AG schriftlich zu beauftragen ist.
- 3.7. Mehrkosten bzw. Mehraufwendungen aufgrund nicht vorliegender, fehlerhafter oder geänderter Unterlagen und entsprechend nicht im Angebot berücksichtigter Randbedingungen werden entsprechend den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Kostensätzen der MPA BS in Rechnung gestellt.

4. Prüfungen und Untersuchungen

- 4.1. Die MPA BS gewährleistet die Anwendung und die Einhaltung der anerkannten Prüfverfahren, nicht aber das tatsächliche Erreichen eines bestimmten Prüfergebnisses bzw. Entwicklungszieles.
- 4.2. Bei positivem Prüfausgang von nach Norm durchgeführten Prüfungen an Bauteilen erhält der AG etwa 3 - 6 Monate nach der letzten Prüfung bzw. nach Eingang aller notwendigen Unterlagen einen Prüfbericht. Zur Vorlage bei Behörden, Institutionen der Bauwirtschaft o.ä. kann auf Wunsch zur Überbrückung der Ausarbeitungen ein Brief mit den wichtigsten Ergebnissen ausgestellt werden.

- 4.3. Bei nicht erreichtem Prüfziel, bei unvollständigen Prüfungen, bei orientierenden Prüfungen, bei Prüfungen in Anlehnung an eine Norm usw. erhält der AG innerhalb von zwei Monaten nach der letzten Prüfung entsprechend vorheriger Vereinbarung einen Untersuchungsbericht, einen Brief mit der Wiedergabe der wichtigsten Ergebnisse der Prüfungen oder lediglich einen Ergebnisauszug.

- 4.4. Im Falle einer Unterbrechung des in der technischen Spezifikation bzw. Regel geforderten Prüfablaufs oder eines Abbruchs der Prüfung aufgrund des Ausfalls der Prüfeinrichtungen als Folge eines technischen Defekts oder einer sonstigen Störung führt die MPA BS im Rahmen der beauftragten Leistung eine Wiederholungsprüfung durch, sofern das Prüfergebnis nicht entsprechend der technischen Spezifikation bzw. Regel ausgewertet werden kann. Hierüber entscheidet die Prüfstelle. Die Kosten der nicht auswertbaren Prüfung werden dem AG nicht in Rechnung gestellt. Darüberhinausgehende Aufwendungen des AG werden nicht erstattet. Dies betrifft nur Prüfungen, die auf dem Betriebsgelände und mit den Prüfeinrichtungen der MPA BS durchgeführt werden.

- 4.5. Sofern im Ergebnisbericht zur Prüfung eine Konformitätsaussage über den geprüften Gegenstand getroffen wird, berücksichtigt diese nicht die Messunsicherheit des angewendeten Prüfverfahrens es sein denn, dies wurde zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart.

- 4.6. Ergebnisberichte für akkreditierte Prüfungen werden nur dann mit dem Akkreditierungssymbol erstellt, wenn dies zwischen dem AG und der MPA BS vereinbart wurde oder dies aufgrund gesetzlicher oder anderer übergeordneter Regelungen vorgeschrieben ist.

5. Prüftermine, Verlegung von Prüfterminen, Leistungszeit

- 5.1. Die MPA BS plant Prüfungen und Untersuchungen mit Vorlauf. Mit der Beauftragung wird zwischen dem AG und der MPA BS ein Prüftermin abgestimmt und verbindlich festgelegt. Wird der Termin durch den AG verschoben, hat dieser die Kosten für den zusätzlichen Dispositionsaufwand für die Verlegung des Termins zu tragen.

- 5.2. Bei Absage des Prüftermins durch den AG weniger als sechs Wochen vorher ist die MPA BS berechtigt, als Pauschale für die erbrachten Leistungen und entgangene Vergütung 10 % der vereinbarten Bruttovergütung zu berechnen. Dies gilt auch, wenn der AG mehr als eine Prüfung beauftragt und die Prüfung, die Voraussetzung für die anderen Prüfungen ist, fehlschlägt. Dem AG bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass der MPA BS geringere Kosten und Vergütungen abzüglich ersparter Aufwendungen entstanden sind oder die MPA BS andere Prüfaufträge zu gleichen Bedingungen hätte ausführen können. Der MPA BS bleibt vorbehalten, höhere Kosten als die Pauschale für erbrachte Leistungen und entgangene Vergütung auf Nachweis abzurechnen. Zu den erbrachten Leistungen gehört auch nicht weiter verwendbares Material, welches der AG auf seine Kosten verladen und abholen kann. Bleibt dies nach Mahnung aus, ist die MPA BS nach vier Wochen berechtigt, das Material auf Kosten des AG zu entsorgen und diese in Rechnung zu stellen.

- 5.3. Die Einhaltung einer Leistungszeit setzt voraus, dass der Auftrag vollständig geklärt ist, insbesondere sämtliche vom AG zu liefernden Spezifikationen, Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig eingegangen und Mitwirkungsleistungen erbracht sind. Die Leistungszeit verlängert sich angemessen, sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht alle rechtzeitig erfüllt sind.

- 5.4. Ist eine von der MPA BS durchzuführende Prüfung Voraussetzung für weitere Maßnahmen, hat der AG die MPA BS auf eine bestehende Zeitkritikalität ausdrücklich hinzuweisen.

6. Allgemeine Bedingungen und Mitwirkungspflichten des AG bei Materialprüfungen

- 6.1. Vor Durchführung von Prüfungen und Untersuchungen hat der AG alle erforderlichen Unterlagen und Zeichnungen zu übersenden. Mehrkosten bzw. Mehraufwendungen aufgrund nicht vorliegender, fehlerhafter oder geänderter Unterlagen werden entsprechend den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Kostensätzen der MPA BS in Rechnung gestellt. Ggf. ist die MPA BS berechtigt, die Prüfung kostenpflichtig abzusagen.

- 6.2. Der AG garantiert im Hinblick auf den Schutz der eigenen und der Mitarbeiter der MPA BS die Einhaltung aller Verarbeitungs- und gesetzlichen Schutzvorschriften, insbesondere des Arbeits- und des Unfallschutzes.
- 6.3. Für alle Prüfmaterialien sind die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter vor der Prüfung vorzulegen. Bei Produkten, die sich noch in der Entwicklung befinden oder aus anderen Gründen nicht vollständig dokumentiert sind, hat der AG die MPA BS schriftlich auf mögliche Gefahren hinzuweisen.
- 6.4. Der AG darf keine asbesthaltigen Materialien liefern. Die MPA BS führt auch keine Prüfungen von asbesthaltigen Proben einschließlich deren Vorbereitung durch.
- 6.5. Die MPA BS ist berechtigt, bei Bedarf und nach vorheriger Information und Freigabe des Kunden, Partnerfirmen im Unterauftrag oder auf Rechnung des AG bei der Herstellung des Prüfaufbaus, bei der Probenahme sowie für weitere Arbeiten zu beteiligen.
- 6.6. Erfolgt der Ein- und/oder Ausbau der Prüfkörper durch den AG, so ist dieser in dem von MPA BS bestätigten Zeitraum durchzuführen. Der AG hält alle erforderlichen Geräte und Arbeitskräfte vor, um den Aufbau fristgerecht abzuschließen.
- 6.7. Der Prüfkörperaufbau kann im Regelfall von Montag bis Donnerstag zwischen 7 Uhr und 17 Uhr sowie am Freitag und vor gesetzlichen Feiertagen zwischen 7 Uhr und 14 Uhr erfolgen. Soll der Prüfkörperaufbau über diese Zeiten hinaus erfolgen, so ist dies mit dem zuständigen MPA BS Personal mindestens 15 Werktage vorher abzustimmen. Die Anlieferung der Prüfmaterialien kann von Montag bis Donnerstag zwischen 7:00 und 15:00 Uhr am Freitag und vor Feiertagen zwischen 7:00 und 12:00 Uhr erfolgen.
- 6.8. Erfolgt der Prüfkörperaufbau durch den AG in den Räumen der Materialprüfanstalt, hat dieser die dafür erforderlichen Geräte inkl. der ggf. vorgeschriebenen Absaugvorrichtungen beizustellen. Die eingesetzten Geräte müssen die gesetzlichen Anforderungen an die Betriebssicherheit erfüllen. Das Personal des AG muss durch diesen im Hinblick auf den Unfallschutz unterwiesen und mit der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung (Arbeitsschuhe, Helme, Schutzmasken, usw.) ausgestattet sein. Die Ausrüstung muss den geltenden Vorschriften und Anforderungen entsprechen.
- 6.9. Der Zugang zum Aufbauplatz des Prüfkörpers kann zum Personenschutz zeitlich eingeschränkt werden, sofern dies aufgrund einer anderen Prüfung innerhalb des Gefahrenbereichs erforderlich ist.
- 6.10. Die Kosten für die Entsorgung des Prüfmaterials trägt der AG. Gleiches gilt für Restmengen und unverbrauchtes Probenmaterial. Die MPA BS ist berechtigt, Prüf- und Restmaterial auf Kosten des AG zu entsorgen.

7. Ergänzende Bedingungen für Probenahme und Erhebungen auf Baustellen bzw. am Bauwerk

- 7.1. Bei Probenahmen aus Bauwerken oder Bauteilen legt der AG oder die von ihm damit betraute Person nach Abstimmung mit der MPA BS die Entnahmestellen fest. Absperrungen, Gerüste, erforderliche Abstützungen und das Schließen der Entnahmestellen sind Sache des AG. Die MPA BS haftet nicht für Arbeitsunterbrechungen, welche durch die Probenahmen verursacht werden, es sei denn, sie hat die Verzögerung selbst zu vertreten.
- 7.2. Der AG sorgt für den sicheren Zugang zum Bauwerk und den Untersuchungsorten.
- 7.3. Der AG erwirkt vor Arbeitsbeginn die erforderlichen Genehmigungen zur Nutzung des öffentlichen und des nachbarlichen Grunds bei den zuständigen Stellen bzw. Personen. Die Genehmigungen sind der MPA BS vorzulegen.
- 7.4. Der AG stellt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, die zum Erreichen des Arbeitsortes erforderlichen Leitern und Gerüste, die den vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen genügen, zur Verfügung.

8. Ergänzende Bedingungen für Brandprüfungen zum Feuerwiderstand

- 8.1. Der Angebotspreis Brandprüfungen zum Feuerwiderstand enthält, soweit nicht abweichend angegeben, den Aufwand für die Prüfungsvorbereitung, die Durchführung der Prüfung, den Ausbau des Prüfgegenstands sowie die Erstellung des Prüfberichtes.
- 8.2. Für die Bearbeitung des Auftrages müssen die folgenden Unterlagen mindestens sieben Werktage vor Aufbau der Prüf-Tragkonstruktion vorliegen:
 - a) Vollständige, ins Detail gehende Beschreibung (vermaßte Zeichnungen zum Probekörper, detaillierte Angaben zu Befestigungsmitteln, Fest- und Frischbetonprotokolle, etc.) der zu prüfenden Bauteile.
 - b) Konstruktionszeichnungen der zu prüfenden Bauteile mit genauen Maßen und Details. Alle Zeichnungen sollten möglichst in DIN A4-Format gehalten und als PDF-Datei gesendet werden.
 - c) Angaben über Art und Zusammensetzung der im Bauteil verwendeten Baustoffe, Nachweis der Brennbarkeit, Rohdichte, ggf. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse oder Leistungserklärung.
 - d) Bei tragenden Konstruktionen und Verglasungen eine statische Berechnung mit Angabe der zulässigen Spannungen oder der zulässigen bzw. gewünschten Schnittgrößen (zul. M, zul. Q, zul. N, ...), bzw. der zulässigen Bauteilhöhen.
 - e) Der Verwendungszweck und die Einbauart der in Frage stehenden Bauteile in der Praxis zum Vergleich zwischen Praxis und Prüfung, Angaben von Maximal- und Minimalwerten: max. Spannweite, min. Breite, max. Höhe, Abhängtiefe, Rastermaße, usw.
- 8.3. Die Prüfkonstruktion ist mit der MPA BS abzustimmen und muss rechtzeitig vor dem Prüftermin erfolgen. Hierbei sind normative Vorgaben (z. B. Konditionierungszeiten) zu berücksichtigen.
- 8.4. Tragkonstruktionen aus Massivbaustoffen zum Einbau von Probekörpern können von der Materialprüfanstalt erstellt werden. Diese werden mit den im Hochbau üblichen Toleranzen errichtet.
- 8.5. Der AG stellt der MPA BS Rückstellproben aller Materialien inkl. Befestigungsmittel und Dübel (je 3 Stück) zur Verfügung. Plattenmaterialien müssen die Maße 300 mm x 300 mm aufweisen. Zu den Materialien sind die technischen Merkblätter und Sicherheitsdatenblätter beizufügen.
- 8.6. Besteht der Probekörper ganz oder teilweise aus Beton, so hat der AG der MPA BS jeweils 3 Betonwürfel zur Ermittlung der Druckfestigkeiten zum Zeitpunkt der Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Prüfwürfel sind entsprechend der Betonage des jeweiligen Probekörpers eindeutig zu kennzeichnen.
- 8.7. Die Prüfung der Bauteile erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben unter 8.2 Ziff. a) bis e) eingehalten werden. Bei wassergebundenen Bauteilen wie Wänden, Decken usw. unter Verwendung von Beton, Mörtel o. ä. muss mit der Prüfung bis zum Erreichen der Gewichtskonstanz des Probekörpers gewartet werden. Das gilt auch für andere Stoffe, wie z. B. Holz, Calciumsilikat o. ä., bei denen Prüfergebnisse durch zu hohen Feuchtigkeitsgehalt beeinträchtigt werden.
- 8.8. Eine Brandprüfung mit Beflammung nach Einheits-Temperaturkurve (ETK) kann bis zu einer maximalen Prüfdauer von 180 Minuten fortgeführt werden. Sofern die Prüfdauer diese Grenze überschreitet oder eine abweichende Brandbeanspruchung gefordert wird, ist die MPA BS bei Beauftragung darüber zu informieren, um zusätzliche Vorkehrungen am Prüfstand treffen zu können. Die Kosten für die Zusatzarbeiten werden nach Aufwand entsprechend den Kostensätzen der MPA BS abgerechnet.

9. Haftung für Schäden

- 9.1. Die MPA BS haftet unbeschränkt bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, welche auf einer eigenen vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters, leitenden Angestellten oder einfachen Erfüllungshelfen beruht.

9.2. Ferner haftet die MPA BS unbeschränkt für sonstige Schäden, welche auf einer eigenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters, leitenden Angestellten oder einfachen Erfüllungsgehilfen beruhen.

9.3. Im Übrigen haftet die MPA BS nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und der Höhe nach beschränkt auf die Höhe des typischerweise gemessen am Auftragsinhalt und Auftragsumfang vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweilige Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

10. Verjährung

10.1. Sachmängelhaftungsansprüche des AG verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche.

10.2. Kann der AG infolge Verjährungseintritts keine Ansprüche mehr auf Nacherfüllung oder Ersatzvornahme verlangen, können Schadensersatzansprüche hierauf nicht mehr gestützt werden. Dies gilt nicht, wenn die MPA BS ihre Pflicht zur Ablieferung eines mangelfreien Werkes oder Beseitigung des Mangels zu einer Zeit verletzt hat, als dieser Anspruch des AG noch nicht verjährt war. Für hierauf gestützte Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Gelieferte Anlagen bleiben bis zur vollständigen Tilgung der Vergütungsforderung samt allen Nebenforderungen sowie sämtlicher weiteren Forderungen, welche der MPA BS aus diesem Vertrag und aus der Geschäftsverbindung zu dem AG jetzt und künftig, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen, im Eigentum der MPA BS. Auf Verlangen des AG ist die MPA BS verpflichtet, die ihr nach vorstehender Regelung zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl so weit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt.

12. Geheimhaltung

12.1. Die MPA BS und der AG werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und nach Beendigung des Vertrages geheim halten. Dies gilt nicht für Informationen, welche die Beteiligten von Dritten erhalten haben, welche offenkundig sind oder auf deren Geheimhaltung die MPA BS oder der AG schriftlich verzichtet haben. Die Beweislast für die Mitteilung durch Dritte oder die Offenkundigkeit trägt derjenige, welcher sich darauf beruft. Der AG ist allein für Maßnahmen verantwortlich, welche in Ansehung der Prüfaufbauten vermeiden, dass geheimhaltungsbedürftige Informationen bekannt werden, z.B. die Verhüllung des Aufbaus.

12.2. Die MPA BS ist jedoch berechtigt, auch die vertraulichen Informationen des AG weiterzugeben, wenn sie hierzu gesetzlich oder durch behördliche Anordnung verpflichtet ist oder ihr dies durch eine abweichende vertragliche Vereinbarung gestattet ist. Die MPA BS wird den AG von der Weitergabe dieser Informationen unterrichten, es sei denn, hierfür besteht ein gesetzliches Verbot.

13. Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen und Berichten, Schutzrechte

13.1. Der AG erhält die Prüfergebnisse und Berichte der MPA BS zur Vorlage bei Behörden oder Institutionen der Bauwirtschaft o.ä. Eine Weitergabe von Prüfergebnissen durch den AG ist nur unter Verwendung des vollen Wortlauts und unter Angabe der MPA BS als Verfasser zulässig. Auszugsweise Veröffentlichungen durch den AG bedürfen der Zustimmung der MPA BS. Eine abweichende Verwendung oder eine Veröffentlichung zu Werbezwecken bedarf der vorherigen ausdrücklichen Einwilligung der MPA BS. Gleiches gilt für die Anfertigung, Verwendung und Veröffentlichung von Videos zu den durchgeführten Prüfungen

13.2. In keinem Fall erhält der AG das Recht zur Nutzung der Marke der MPA BS.

13.3. Unbeschadet einer eventuellen Verpflichtung zur Geheimhaltung hat der AG die MPA BS ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn eine ansonsten der MPA BS freistehende Veröffentlichung Schutzrechtsinteressen berühren könnte.

13.4. Von der MPA BS erstellte Unterlagen, Ausführungs- oder Verbesserungsvorschläge sowie Empfehlungen bescheinigen nicht die Freiheit von Schutzrechten Dritter. Der AG übernimmt entsprechende Prüfungen und Recherchen.

14. Aufrechnung, Zurückbehaltung

14.1. Die Aufrechnung mit Forderungen des AG ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Leistungsverweigerungsrechte oder Zurückbehaltungsrechte des AG sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertrag oder Rechtsverhältnis beruhen.

15. Erfüllungsort, Rechtsformwahl, Gerichtsstand

15.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Braunschweig, sofern der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

15.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.